



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59122-591pä/010-2015#019
Datum: 20.07.2016

3. Ausfertigung

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13. Oktober 2006,
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 19. PÄ:
Änderung Technikräume“

in Stuttgart
an der Strecke 4715

Vorhabenträger:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 19. PÄ: Änderung Technikräume“ wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Optimierung der Lage und der geometrischen Form der Technikräume sowie die Aufweitung der Lüftungsstollen am Entrauchungsbauwerk Heilbronner Straße.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Formular zur Umwelterklärung 06.10.2015 4 Seiten	Nur zur Information
B	Inhaltsverzeichnis, 4 Seiten	Nur zur Information
C	Erläuterungsbericht zum Planänderungsantrag vom 01.07.2016, 6 Seiten	
1	Erläuterungsbericht Teil III, Beschreibung des Planfeststellungsbereichs vom 07.03.16 Seiten 1a, 3a bis 6a, 35a, 35.1, 41a, 41.1, 42a, 42.1, 52a, 53a, 53.1	Ändert Anlage 1
3	Bauwerksverzeichnis, Stand 07.03.2016 Seiten 1a, 50a bis 52a, 54a, 56a, 56.1	Ändert Anlage 3
4	Lagepläne	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.2	Zuführung Bad Cannstatt	
Blatt 5A von 10	Lageplan vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000, km -3,300 bis -2,844	Ersetzt Blatt 5 von 10
Blatt 6A von 10	Lageplan vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000, km -2,844 bis -2,255	Ersetzt Blatt 6 von 10
Blatt 7A von 10	Lageplan vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000, km -2,255 bis -1,641	Ersetzt Blatt 7 von 10
Blatt 8B von 10	Lageplan vom 23.09.2015 Strecke 4715, 1:1000, km -1,641 bis -0,944	Ersetzt Blatt 8A von 10
4.3	S-Bahn-Anbindung Stuttgart Nord	
Blatt 1A von 4	Lageplan vom 23.03.2015 Strecke 4805, 1:1000, km -2,655 bis -0,2,314	Ersetzt Blatt 1 von 4
5	Höhenpläne	
5.2	Zuführung Bad Cannstatt	
5.2.6, Blatt 2A von 2	Höhenplan vom 09.06.2015 Strecke 4715, 1:1000/200, km -2,729 bis -2,137	Ersetzt Blatt 2 von 2
7	Bauwerkspläne	
7.2	Bauwerkspläne Zuführung Bad-Cannstatt	
7.2.7.1 Blatt 1A von 1	Bauwerksgrundriss, Verbindungsbauwerk 1.5.2.2 vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:200, km -3,067 bis -3,019	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.2.7.2 Blatt 1A von 1	Bauwerksschnitte, Verbindungsbauwerk 1.5.2.2 vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:100, km -3,067 bis -3,019	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.2.9.1 Blatt 1B von 1	Bauwerksgrundriss, Verbindungsbauwerk 1.5.2.3 vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:200, km -2,673 bis -2,559	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.2.9.2 Blatt 1B von 1	Bauwerksschnitte, Verbindungsbauwerk 1.5.2.3 vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:100/250, km -2,673 bis -2,559	Ersetzt Blatt 1A von 1
7.2.11.1 Blatt 1A von 1	Bauwerksgrundriss, Verbindungsbauwerk 1.5.2.4 vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:200, km -2,203 bis -2,059	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.2.11.2 Blatt 1A von 1	Bauwerksschnitte, Verbindungsbauwerk 1.5.2.4 vom 23.02.2015 Strecke 4715, 1:100, km -2,203 bis -2,059	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.2.12.1 Blatt 1A von 3	Bauwerksdraufsicht, Lüftungs- und Betriebsgebäude / Entrauchungsbauwerk Heilbronner Straße vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:200, km -2,144	Ersetzt Blatt 1 von 3
7.2.12.2 Blatt 1A von 1	Bauwerksplan, Schnitte, Lüftungstollen / Lüftungsschacht Heilbronner Straße vom 23.03.2015 Stat. -2,007, 1:200/50	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.2.13.1 Blatt 1A von 1	Bauwerksgrundriss, Verbindungsbauwerk 1.5.2.5 vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:200, km -1,779 bis -1,635	Ersetzt Blatt 1 von 1

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.2.13.1 Blatt 1A von 1	Bauwerksschnitte, Verbindungsbauwerk 1.5.2.5 vom 23.02.2015 Strecke 4715, 1:100, km -1,779 bis -1,635	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.2.14.1 Blatt 1A von 1	Bauwerksgrundriss, Verbindungsbauwerk 1.5.2.6 vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:200, km -1,257 bis -1,150	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.2.14.2 Blatt 1A von 1	Bauwerksschnitte, Verbindungsbauwerk 1.5.2.6 vom 23.02.2015 Strecke 4715, 1:100, km -1,250 bis -1,150	Ersetzt Blatt 1 von 1
8	Leitungsbestand und Verlegeplan	
8.1	Strom	
Blatt 8A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Strom vom 23.03.2015 Strecke 4813 und 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 8 von 22
Blatt 17A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Strom vom 23.03.2015 Strecke 4715 und 4805, 1:1000	Ersetzt Blatt 17 von 22
Blatt 18A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Strom vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 18 von 22
Blatt 19A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Strom vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 19 von 22
8.2	Gas, Fernheizung	
Blatt 8A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Gas, vom 23.03.2015 Strecke 4813 und 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 8 von 22
Blatt 17A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Gas, vom 23.03.2015 Strecke 4715 und 4805, 1:1000	Ersetzt Blatt 17 von 22
Blatt 18B von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Gas, vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 18A von 22
Blatt 19A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Gas, vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 19 von 22
8.3	Wasser	
Blatt 8A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Wasser, vom 23.03.2015 Strecke 4813 und 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 8 von 22
Blatt 17B von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Wasser, vom 23.03.2015 Strecke 4715 und 4805, 1:1000	Ersetzt Blatt 17A von 22
Blatt 18A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Wasser, vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 18 von 22
Blatt 19A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Wasser, vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 19 von 22
8.4	Abwasser	
Blatt 8A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Abwasser, vom 23.03.2015 Strecke 4813 und 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 8 von 22
Blatt 17A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Abwasser, vom 23.03.2015 Strecke 4715 und 4805, 1:1000	Ersetzt Blatt 17 von 22
Blatt 18A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Abwasser, vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 18 von 22
Blatt 19A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Abwasser, vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 19 von 22

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.5	Telekom	
Blatt 8A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Telekom, vom 23.03.2015 Strecke 4813 und 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 8 von 22
Blatt 17A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Telekom, vom 23.03.2015 Strecke 4715 und 4805, 1:1000	Ersetzt Blatt 17 von 22
Blatt 18B von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Telekom, vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 18A von 22
Blatt 19A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Telekom, vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 19 von 22
8.6	Strom, Gas, Fernheizung, Wasser, Abwasser, Telekom zusammenfassende Darstellung	
Blatt 8A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Strom, Gas, Fernheizung, Wasser, Abwasser, Telekom, vom 23.03.2015 Strecke 4813 und 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 8 von 22
Blatt 17B von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Strom, Gas, Fernheizung, Wasser, Abwasser, Telekom, vom 23.03.2015 Strecke 4715 und 4805, 1:1000	Ersetzt Blatt 17A von 22
Blatt 18A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Strom, Gas, Fernheizung, Wasser, Abwasser, Telekom, vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 18 von 22
Blatt 19A von 22	Leitungsbestand und Verlegeplan, Strom, Gas, Fernheizung, Wasser, Abwasser, Telekom, vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 19 von 22
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis, Stand 07.03.2016 Seiten 28a, 38a, 57a, 58a, 62a, 63a, 66a und 71a	Ändert Anlage 9.1
9.2	Grunderwerbspläne	
Blatt 8B von 22	Grunderwerbsplan vom 23.09.2015 Strecke 4813 und 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 8A von 22
Blatt 17B von 22	Grunderwerbsplan vom 23.03.2015 Strecke 4715 und 4805, 1:1000	Ersetzt Blatt 17A von 22
Blatt 18B von 22	Grunderwerbsplan vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 18A von 22
Blatt 19A von 22	Grunderwerbsplan vom 23.03.2015 Strecke 4715, 1:1000	Ersetzt Blatt 19 von 22
13	Baulogistik	
13.2.3, Blatt 1A von 2	Baulogistik Lageplan vom 23.03.2015 Logistikanbindung im Gebiet C2, S-Bahn-Anbindung Stg Nord	Ersetzt Blatt 1 von 2
13.2.9, Blatt 1D von 1	Baulogistik-Lageplan vom 23.03.2015 Logistikanbindung und BE-Flächen, Nordbahnhof/Presselstraße	Ersetzt Blatt 1C von 1
16	Schalltechnische Untersuchung, Ergänzung Stellungnahme der ARGE „Immissionsschutzbeauftragter S21&WeU“ vom 24.04.2015 (3 Seiten) und vom 17.04.2015 (1 Seite)	Nur zur In- formation
20	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Ergänzung Stellungnahme der ARGE WUG vom 13.04.2015 (1 Seite)	Nur zur In- formation

A.3 Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.5 Gebühren

Die Gebühren des Verfahrens trägt die von dem Vorhabenträger bevollmächtigte DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 19. Pä., Änderung Technikräume hat die Optimierung der Lage und der geometrischen Form der Technikräume sowie die Aufweitung der Lüftungsstollen am Entrauchungsbauwerk Heilbronner Straße zum Gegenstand.

Die Lage und die Geometrie der Technikräume wurden dahingehend optimiert, dass diese nun in direkter Verlängerung des Verbindungsbauwerks vor dem abknickenden Ende liegen. Im Rahmen des bergmännischen Vortriebs der Verbindungsbauwerke können die Technikräume nun ohne Richtungsänderung aufgefahren werden.

Die Technikräume im Verbindungsbauwerk 1.5.2.6 bleiben aufgrund der örtlichen Gegebenheiten seitlich rechtwinklig angeordnet. Aufgrund der Lage zu den Tunnelröhren wäre eine analoge Anordnung unvorteilhaft.

Der Technikraum im Verbindungsbauwerk 1.5.2.3 findet im Verbindungsbauwerk Platz, da dieser als Zwischenangriff Nord mit einem Durchmesser von 8,1 Meter erstellt wird.

Die Größe der Technikräume wird sowohl aus eisenbahntechnischen als auch aus statisch konstruktiven Gründen angepasst und geringfügig vergrößert.

Die Änderungen der Entrauchungsstollen am Entrauchungsbauwerk Heilbronner Straße erfolgt aufgrund erhöhter brandschutztechnischer Anforderungen. Der Durchmesser der Lüftungsstollen wird vergrößert und damit einhergehend werden die Tunnelröhren der Fernbahn im Bereich der Mündung aufgeweitet.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 13.10.2015, Az. I.GV(4)By, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 19. PÄ Änderung Technikräume“ beantragt. Der Antrag ist am 13.10.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Mit Schreiben vom 24. Februar 2016 wurde der Vorhabenträger zur Überarbeitung der Unterlagen und Vorlage der fehlenden Zustimmungen der Grundstücksbetroffenen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 14. März 2016 beantragte der Vorhabenträger die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

Mit Schreiben vom 14.03.2016 und 23.03.2016 legte der Vorhabenträger die über-

arbeiteten Unterlagen und fehlenden Zustimmungserklärungen vor. Ein Grundstückseigentümer erteilte keine Zustimmung und wurde mit Schreiben vom 17.03.2016 angehört.

Eine Einwendung dieses Grundstückseigentümers ging am 08.04.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist die Optimierung der Lage und der geometrischen Form der Technikräume sowie die Aufweitung der Lüftungstollen am Entrauchungsbauwerk Heilbronner Straße. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Änderungen erfolgen ausschließlich unterirdisch und sind bezüglich der Lage- und Größenänderung im Vergleich zur Gesamtmaßnahme unerheblich. Daher sind Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser nicht zu erwarten, was auch vom Sachverständigen für die Wasserwirtschaft bestätigt wird.

Auswirkungen auf weitere Schutzgüter der Umwelt sind nicht zu besorgen.

B.2.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.2.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen

der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.2.4.2 Variantenabwägung

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Entscheidung des Vorhabenträgers, die betreffenden Technikräume wie mit dieser Planänderung beabsichtigt zu verlegen, nicht zu beanstanden. Deren Lage und Dimensionierung ist durch Zwangspunkte bestimmt, wie die Anknüpfungsmöglichkeiten an die bereits planfestgestellten Verbindungsbauwerke und statisch konstruktive Gründe. Dies führt zu einem ohnehin geringen Variantenspektrum. Alternativstandorte für die Verlegung der Technikräume sind nur im Bereich entlang der planfestgestellten Verbindungsbauwerke, die der Vorhabenträger in seiner Lage unverändert lässt, sinnvoll. Folgerichtig bewirkte die Verschonung der mit dieser Planänderung erstmals betroffenen Grundeigentümer eine Beeinträchtigung anderer bislang nicht betroffener. Die Planfeststellungsbehörde kann nicht erkennen, dass eine andere Variante zu einer geringeren Betroffenheit führen könnte. Da sich insoweit keine andere Lösung geradezu als vorzugswürdig aufdrängt, ist die Variantenentscheidung des Vorhabenträgers auch dann nicht abwägungsfehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass eine von ihm verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1999 – 4 A 47/96 –, Rn. 24, juris und konkret zur NBS Stuttgart-Ulm-Augsburg: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Januar 2002 – 5 S 2426/99 –, Rn. 51, juris).

B.2.4.3 Abzuwägende Belange

B.2.4.3.1 Grunderwerb

Das Vorhaben hat die Optimierung der Lage und der geometrischen Form der Technikräume sowie die Aufweitung der Lüftungsstollen am Entrauchungsbauwerk Heilbronner Straße zum Gegenstand. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen Grundeigentümer haben der Beeinträchtigung zugestimmt. Der Eigentümer des Flurstückes 8840/3 auf Stuttgarter

Gemarkung erteilte keine Zustimmung und erhob mit Schreiben vom 08.04.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Wesentlichen trug er vor, dass aus den Unterlagen die Notwendigkeit der beantragten Änderung nicht ersichtlich sei und keine technische Notwendigkeit für die Anpassung (Drehung des Grundriss) des ihn betreffenden Technikraums bestehe. Weiterhin bringt der Eigentümer ein, es handele sich um eine wesentliche Änderung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.2.1 verwiesen.

Die vorgetragenen Einwände werden zurückgewiesen. Die Belange des Einwenders sind in nur unerheblichem Maße betroffen und müssen im Rahmen der Abwägung gegenüber den vom Vorhabenträger verfolgten Zielsetzungen zurücktreten.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, das heißt, die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Der Vorhabenträger hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überzeugend die Notwendigkeit der Anpassungen dargelegt. In den Technikräumen sind Einrichtungen für die Stromversorgung und die Kommunikation untergebracht. Im Rahmen der vertieften Ausführungsplanung mussten die Technikräume nun angepasst werden, um die sicherheitsrelevanten Kommunikationssysteme unterzubringen. Einer Planrechtfertigung für die Änderung bedarf es nicht, da kein neuer selbstständiger Plan aufgestellt wird. Die Planrechtfertigung muss für das Gesamtvorhaben in Gestalt der Planänderung vorliegen. Vgl. hierzu oben B.2.4.1.

Weiterhin hat der Vorhabenträger in ausreichend dargelegt, dass die Drehung des Grundrisses aus baubetrieblicher Sicht notwendig ist. Der Technikraum kann nun als direkte Verlängerung des Verbindungsbauwerks aufgefahen werden, was zu einer Zeitersparnis und letztlich zu einer kostengünstigeren Optimierung führt.

Demgegenüber haben die Belange des betroffenen und nicht in die Inanspruchnahme einwilligenden Eigentümers geringeres Gewicht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist für die Bewertung der Inanspruchnahme des Grundeigentums als unerheblich maßgeblich, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme in seiner Gesamtheit, also unter Berücksichtigung der zusätzlichen Beeinträchtigung durch diese Planänderung, geringfügig bleibt und der Einwender kein schutzwürdiges Interesse geltend machte, das einen Ausschluss der Einwirkung rechtfertigte.

Die Inanspruchnahme erhöht sich gegenüber der bereits planfestgestellten um 3,25 auf nunmehr 22,25 Quadratmeter und damit von etwa 4,7 auf etwa 5,5 Prozent der Gesamtfläche. Dies und der Umstand, dass die Inanspruchnahme in etwa 43 Meter Tiefe unter dem betroffenen Grundstück erfolgt, weshalb gemäß § 905 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und wegen fehlender Substantiierung durch den Einwender kein schutzwürdiges entgegenstehendes Interesse erkennbar ist, führen im Ergebnis zur Zurückstellung seiner Belange.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung die zusätzliche dingliche Belastung zu dulden.

B.2.4.3.2 Immissionen

Wie auch vom Immissionsschutzsachverständigen dargelegt haben die Immissionen sowohl bau- als auch betriebsbedingt keine Auswirkungen. Aufgrund der geringfügigen Vergrößerung und Veränderung der Lage der Bauwerke, die eine große Überdeckung besitzen, in Verbindung mit der im Planfeststellungsbeschluss als obere Abschätzung durchgeführten Prognose sind die Änderungen nicht von Belang.

B.2.4.3.3 Umwelt

Wie unter A.3 festgestellt und unter B.2.3 erläutert ist für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Änderungen befinden sich ausschließlich unterirdisch und sind bezüglich des Mehraushubs und zusätzlicher Bauaktivitäten zu vernachlässigen. Somit sind keine zusätzlichen Betroffenheiten in Bezug auf Umweltaspekte zu erkennen.

B.3 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und wegen den erforderlichen Anpassungen am sicherheitsrelevanten Kommunikationssystem ist die Vorhabenänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.4 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechten auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13. Oktober 2006 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“

insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Die 19. Planänderung hat die Optimierung der Lage und der geometrischen Form der Technikräume sowie die Aufweitung der Lüftungsstollen am Entrauchungsbauwerk Heilbronner Straße zum Gegenstand. Der Vorhabenträger ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes. Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung nur hinsichtlich einer zusätzlichen Grundstücksinanspruchnahme und dies in äußerst geringem Umfang verbunden.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nur in unerheblichem Maße berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden

Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

B.5 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.18.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll ei-

nen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den
Az.: 59122-591pä/010-2015#019
VMS-Nr.: 3337513

Im Auftrag

Vogt
Vogt



Absender:

Eisenbahn - Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

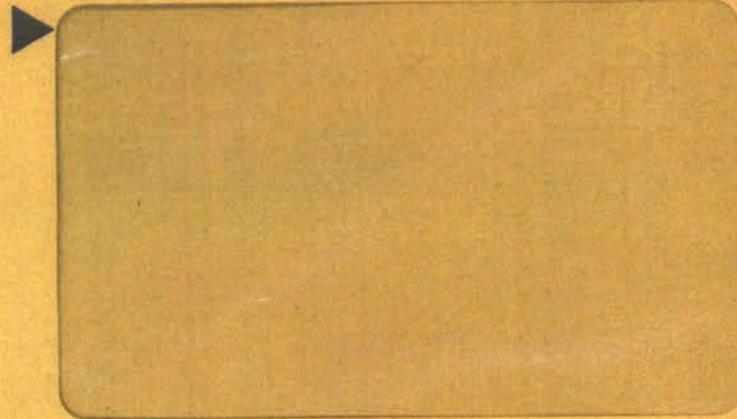
Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Deutsche Post 

29.07.16 

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung 
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

EINGANG
29.07.2016

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Weise...